

Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 31.12.1976 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 13.12.2006		Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom _____
Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NRW S. 930) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Meckenheim am 13.12.2006 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:		Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96) 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NRW S. 930) 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Meckenheim am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:
§ 1 <u>Allgemeines</u> (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen einschließlich Parkbuchten und Haltestellenbuchten. Als Gehwege dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsam genutzten Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begeharen Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren		§ 1 <u>Allgemeines</u> (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen einschließlich Parkbuchten und Haltestellenbuchten. Als Gehwege dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsam genutzten Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Be-

Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.		nutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbaran Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung. (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
--	--	---

§ 2 <u>Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</u>		§ 2 <u>Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</u>
(1) Die Reinigung aller Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem in § 3 der Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 der Satzung), mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden, auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Meckenheim mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.		(1) Die Reinigung aller Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem in § 3 der Satzung darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 der Satzung), mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden, auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 <u>Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1</u>		§ 3 <u>Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht</u>
(1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind wöchentlich donnerstags, freitags oder samstags bis spätestens 14.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit zur Glättebeseitigung geeigneten, abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonntags und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (3) Die Verwendung von Salz auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bei besonderen Gefahren (z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen und an besonders gefährlichen Stellen) kann Salz ausnahmsweise verwendet werden, wenn dies zwingend geboten ist und andere Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr nicht be-		(1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind wöchentlich donnerstags, freitags oder samstags bis spätestens 14.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit zur Glättebeseitigung geeigneten, abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonntags und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. (3) Die Verwendung von Salz auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bei besonderen Gefahren (z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen und an besonders gefährlichen Stellen) kann Salz ausnahmsweise verwendet werden, wenn dies zwingend geboten ist und andere Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr nicht bestehen. Die Salzverwendung ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu

stehen. Die Salzverwendung ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Salzurückstände sind sobald als möglich zu entfernen oder mit Schmelzwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.		beschränken. Salzurückstände sind sobald als möglich zu entfernen oder mit Schmelzwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
		§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

		a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte - gekennzeichnete Fußgängerüberwege - Querungshilfen über die Fahrbahn und - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
--	--	---

		Die Salzverwendung ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Salzurückstände sind sobald als möglich zu entfernen
§ 4 <u>Erschließung des Grundstücks</u> Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße besteht und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks eröffnet wird.		§ 5 <u>Erschließung des Grundstücks</u> Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße besteht und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks eröffnet wird.
§ 5 <u>Benutzungsgebühren</u> Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine öffentliche Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.		§ 6 <u>Benutzungsgebühren</u> Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine öffentliche Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 <u>Gebührenmaßstab und Gebührensatz</u>		§ 7 <u>Gebührenmaßstab und Gebührensatz</u> <u>Frontmetermaßstab</u>
(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Frontlängen (Abs. 2), die Straßenart (Abs. 4 i.V.m. dem Straßenverzeichnis) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen (Abs. 4). (2) Frontlängen sind die Grundstücksseiten, die der erschließenden Straße zugewandt sind. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Winkel von weniger als 45 Grad zur Seite verläuft. Weist ein durch die Straße erschlossenes Grundstück keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die kürzere der für die Veranlagung möglichen Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würde. Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erfolgt die Veranlagung hinsichtlich einer jeden das Grundstück erschließenden, zu reinigenden Straße nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen des § 6 Abs. 2. Bei angeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird, abweichend von Abs. 2 Satz 1, der Veranlagung die Länge der Grundstücksseite bis zum Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.		(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Frontlängen (Abs. 2), die Straßenart (Abs. 4 i.V.m. dem Straßenverzeichnis) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen (Abs. 4). Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. (2) Frontlängen sind die Grundstücksseiten, die der erschließenden Straße zugewandt sind. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Winkel von weniger als 45 Grad zur Seite verläuft. Weist ein durch die Straße erschlossenes Grundstück keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die kürzere der für die Veranlagung möglichen Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würde. Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erfolgt die Veranlagung hinsichtlich einer jeden das Grundstück erschließenden, zu reinigenden Straße nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen des § 6 Abs. 2. Bei angeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird, abweichend von Abs. 2 Satz 1, der Veranlagung die Länge der Grundstücksseite bis zum Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße

(3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. (4) Die Reinigung der Straßen (Fahrbahnen) wird grundsätzlich einmal wöchentlich durchgeführt. Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3) bei Straßen (Fahrbahnen) a) deren Reinigung der Stadt obliegt aa) für den Kehrdienst bei <table><tr><td>1. Straßen (Fahrbahnen), die überwiegend dem Fußgänger- und Anliegerverkehr dienen, einschließlich der gemischt genutzten Verkehrsflächen (FV/AV)</td><td>1,12 Euro</td></tr><tr><td>2. Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (iV)</td><td>1,07 Euro</td></tr><tr><td>3. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (üV)</td><td>1,02 Euro</td></tr></table> ab) für die Winterwartung bei	1. Straßen (Fahrbahnen), die überwiegend dem Fußgänger- und Anliegerverkehr dienen, einschließlich der gemischt genutzten Verkehrsflächen (FV/AV)	1,12 Euro	2. Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (iV)	1,07 Euro	3. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (üV)	1,02 Euro	in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. (3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet. (4) Die Reinigung der Straßen (Fahrbahnen) wird grundsätzlich einmal wöchentlich durchgeführt. Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3) bei Straßen (Fahrbahnen) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: a) deren Reinigung der Stadt obliegt aa) für den Kehrdienst bei <table><tr><td>a) Straßen (Fahrbahnen), die überwiegend dem Fußgänger- und Anliegerverkehr dienen, einschließlich der gemischt genutzten Verkehrsflächen (FV/AV)</td><td>1,15 Euro</td></tr><tr><td>b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (iV)</td><td>1,03 Euro</td></tr><tr><td>c) Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (üV)</td><td>0,91 Euro</td></tr><tr><td>d) Hauptstraße/Neuer Markt (HNM), Reinigung 2 x pro Woche</td><td>1,57 Euro</td></tr></table> ab) für die Winterwartung bei	a) Straßen (Fahrbahnen) , die überwiegend dem Fußgänger- und Anliegerverkehr dienen, einschließlich der gemischt genutzten Verkehrsflächen (FV /AV)	1,15 Euro	b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (iV)	1,03 Euro	c) Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (üV)	0,91 Euro	d) Hauptstraße/Neuer Markt (HNM), Reinigung 2 x pro Woche	1,57 Euro
1. Straßen (Fahrbahnen), die überwiegend dem Fußgänger- und Anliegerverkehr dienen, einschließlich der gemischt genutzten Verkehrsflächen (FV/AV)	1,12 Euro														
2. Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (iV)	1,07 Euro														
3. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (üV)	1,02 Euro														
a) Straßen (Fahrbahnen) , die überwiegend dem Fußgänger- und Anliegerverkehr dienen, einschließlich der gemischt genutzten Verkehrsflächen (FV /AV)	1,15 Euro														
b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (iV)	1,03 Euro														
c) Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (üV)	0,91 Euro														
d) Hauptstraße/Neuer Markt (HNM), Reinigung 2 x pro Woche	1,57 Euro														

1. Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 1 0,72 Euro 2. Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 2 0,70 Euro 3. Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 3 0,56 Euro b) deren Reinigung (nur Kehrdienst) den Grundstückseigentümern übertragen ist, deren Winterwartung jedoch bei der Stadt verbleibt, für die Winterwartung bei: 1. Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 1 0,72 Euro 2. Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 2 0,70 Euro 3. Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 3 0,56 Euro (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchst. a) und b) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).		(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: 1. Straßen (Fahrbahnen) der a) für die Dringlichkeitsstufe 1 1,19 Euro 2. Straßen (Fahrbahnen) der b) für die Dringlichkeitsstufe 2 0,95 Euro 3. Straßen (Fahrbahnen) der c) für die Dringlichkeitsstufe 3 0,47 Euro b) deren Reinigung (nur Kehrdienst) den Grundstückseigentümern übertragen ist, deren Winterwartung jedoch bei der Stadt verbleibt, für die Winterwartung bei: 1. Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 1 0,72 Euro 2. Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 2 0,70 Euro 3. Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 3 0,56 Euro (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchst. a) und b) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1). (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.
§ 7 <u>Gebührenpflichtige</u> (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.		§ 8 <u>Gebührenpflichtige</u> (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Meckenheim das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.		(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Meckenheim das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
§ 8 <u>Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</u> (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebühren-Minderung. (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.		§ 9 <u>Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</u> (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebühren-Minderung. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung oder Feiertagen besteht kein Anspruch auf eine Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung geltend gemacht werden. (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

<u>§ 9</u> <u>Ordnungswidrigkeit</u> (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1976 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Bürgermeisterin.		<u>§ 10</u> <u>Ordnungswidrigkeit</u> (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt. (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. der Bekanntmachung vom 02. Januar 1976 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die der Bürgermeisterin.
<u>§ 10</u> <u>Billigkeitsmaßnahmen</u> Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 127 bis 131 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchst. c) KAG sinngemäß.		<u>§ 11</u> <u>Billigkeitsmaßnahmen</u> Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 und 261 127 bis 131 Abs. 1 Satz 1 der ReichsAbgabenordnung in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchst. c) Abs. 1 KAG NRW. sinngemäß.
<u>§ 11</u> <u>Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 31.12.1976 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27.01.2005 außer Kraft.		<u>§ 12</u> <u>Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 31.12.1976 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 13.12.2006 außer Kraft.

Straßenreinigungssatzung vom 31.12.1976 beschlossen am 22.09.1976 in Kraft getreten am 01.04.1976 1. Änderungssatzung vom 21.06.1979 beschlossen am 16.05.1979 in Kraft getreten am 30.06.1979 2. Änderungssatzung vom 22.01.1981 beschlossen am 21.01.1981 in Kraft getreten am 21.02.1981 3. Änderungssatzung vom 23.12.1981 beschlossen am 16.12.1981 in Kraft getreten am 09.01.1982 4. Änderungssatzung vom 22.12.1982 beschlossen am 15.12.1982 in Kraft getreten am 15.01.1983 5. Änderungssatzung vom 02.01.1985 beschlossen am 19.12.1984 in Kraft getreten am 03.01.1985 6. Änderungssatzung vom 18.12.1985 beschlossen am 18.12.1985 in Kraft getreten am 01.01.1986 7. Änderungssatzung vom 15.12.1988 beschlossen am 14.12.1988 in Kraft getreten am 01.01.1989 8. Änderungssatzung vom 31.08.1989 beschlossen am 30.08.1989 in Kraft getreten am 09.09.1989 9. Änderungssatzung vom 10.12.1992 beschlossen am 09.12.1992 in Kraft getreten am 01.01.1993		Straßenreinigungssatzung vom _____ beschlossen am _____ in Kraft getreten am _____
--	--	---

10. Änderungssatzung vom 15.11.1996 beschlossen am 06.11.1996 in Kraft getreten am 01.01.1997 11. Änderungssatzung vom 14.12.2000 beschlossen am 13.12.2000 in Kraft getreten am 01.01.2001 12. Änderungssatzung vom 27.01.2005 beschlossen am 26.01.2005 in Kraft getreten am 01.01.2005 13. Änderungssatzung vom 13.12.2006 beschlossen am 13.12.2006 in Kraft getreten am 01.01.2007		
---	--	--

Stand: 25.11.2019